

## Das Vereinigte Königreich in der EU Ergebnisse des Europäischen Rates vom 18.-19. Februar 2016

Der britische Premierminister David Cameron hat 2013 vor dem Hintergrund einer kontroversiellen innenpolitischen Debatte über den Mehrwert der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreiches (VK) in der EU die Abhaltung eines Referendums angekündigt, bei dem über dessen Verbleib in der EU abgestimmt werden soll. Sein Ziel war, auf Basis einer „neuen Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der Europäischen Union“ den Britinnen und Briten einen Verbleib des VK in der EU empfehlen zu können. Diese neue Regelung liegt nun vor und soll dazu beitragen, dass sich die britischen Wählerinnen und Wähler bei dem für 23. Juni anberaumten Referendum für den Verbleib in der EU aussprechen.

### Was sind die wesentlichen Anliegen des Vereinigten Königreiches?

Zentrales Anliegen des VK war die Gewährung von **mehr Flexibilität** in spezifischen Politikbereichen um auf seine besonderen Anliegen und Probleme künftig besser eingehen zu können. Dazu zählte insbesondere der Wunsch, dass seine Interessen bei der weiteren Integration der **Wirtschafts- und Währungsunion** gewahrt bleiben, dass der **Zuzug von Arbeitskräften aus anderen EU-Mitgliedstaaten** (EUMS) in das VK und der Missbrauch von Personenfreizügigkeitsrechten eingedämmt wird und dass die **Wettbewerbsfähigkeit** der EU gestärkt und bürokratische Lasten für Unternehmen reduziert werden. Zusätzlich soll besser als bisher gesteuert werden können, **welche Herausforderungen auf europäischer oder besser auf nationaler Ebene** gelöst werden.

### Wie verlief der Verhandlungsprozess mit dem Vereinigten Königreich?

Bei drei **Europäischen Räten** im Jahr 2015 hat Premierminister Cameron den Staats- und Regierungschefs der übrigen 27 EUMS seine Pläne für das Referendum sowie seine EU-Reformvorstellungen erläutert und diese am 10. November auch schriftlich dargelegt.<sup>1</sup> In der Folge fanden unter Führung von Ratspräsident Tusk und unter Mitwirkung der Europäischen Kommission (EK) Konsultationen mit allen EUMS über deren Einschätzung der britischen Wünsche statt. Das VK legte Österreich seine Wünsche zudem auch im Rahmen mehrerer **bilateraler Besuche** dar. Diese Schritte bildeten gemeinsam mit den Anfang Februar diesen Jahres von Ratspräsident Tusk erarbeiteten Lösungsvorschlägen die Grundlage für die nunmehr beim **Europäischen Rat am 18.-19. Februar getroffene Vereinbarung**.

<sup>1</sup> [https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/475679/Donald\\_Tusk\\_letter.pdf](https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/475679/Donald_Tusk_letter.pdf)

Übergeordnetes **Ziel** war, den **Anliegen des VK so weit wie möglich entgegen zu kommen**, ohne jedoch dafür die EU-Verträge ändern zu müssen und **ohne die dem europäischen Projekt zugrundeliegenden Grundsätze** wie Personenfreizügigkeit und Gleichbehandlung **zu verletzen**. Auch sollten dem **VK keine Sonderrechte** eingeräumt **sondern für alle EUMS gleichermaßen geltende Lösungen** gefunden werden. Das nunmehr **einstimmig verabschiedete Paket wird diesen Zielen gerecht**. Es ist Ergebnis eines intensiven, komplexen und teilweise auch kontroversiellen Verhandlungsprozesses, im Zuge dessen die Interessen aller 28 EUMS zufriedengestellt werden konnten.

### Was ist das Verhandlungsergebnis?

Das Paket<sup>2</sup> besteht im Wesentlichen aus einem „Beschluss der im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs“ zu **den vier Politikbereichen Wirtschaftspolitische Steuerung, Wettbewerbsfähigkeit, Souveränität sowie Sozialleistungen und Freizügigkeit**. Ein Set an Beilagen enthalten Zusagen von Rat und EK zur vorgesehenen Umsetzung einzelner Aspekte der im Beschluss vereinbarten Maßnahmen.

Die wesentlichen Vereinbarungen sind:

#### 1. Wirtschaftspolitische Steuerung:

Der Beschluss enthält klärende Ausführungen zu bestehenden, die Fortentwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion prägenden Prinzipien, jedoch ohne neue einzuführen - etwa zum **Verhältnis der Euro- und der Nicht-Euro-Staaten**; zum **Verbot von Diskriminierungen aufgrund der Währung**; **Sicherstellung des Binnenmarktes**; **keine budgetäre Verantwortlichkeit von Nicht-Euro-MS für Notfall- und Krisenmechanismen zur Sicherung der finanziellen Stabilität des Euro** und volle Entschädigung für Nicht-Euro-Mitgliedstaaten, sofern das EU-Budget zur Stabilisierung herangezogen wird; ausdrücklich wird die bestehende Verpflichtung der Nicht-Euro-MS zum Eurobeitritt festgehalten, ausgenommen für das VK und Dänemark, die diesbezüglich bereits ein opt-out haben.

**Neu** ist, dass **künftig ein einzelner EUMS gegen bestimmte Legislativakte** (z.B. zu Bankenunion oder Binnenmarkt, aber nicht zu Rechtsakten betreffend die Eurozone) **begründeten Widerspruch erheben kann**. Der Rat muss dann diese Anliegen vertieft erörtern und eine zufriedenstellende Lösung anstreben. Auf Antrag kann auch eine Befassung des Europäischen Rates erfolgen. Dies kann den Verhandlungsprozess verzögern aber nicht aufhalten, eine **Vetomöglichkeit wird daher nicht eingeführt**.

#### 2. Wettbewerbsfähigkeit

Um die **Wettbewerbsfähigkeit der EU zu verbessern** sollen **Verwaltungslastenabbau und Regelungsvereinfachung insb. für KMU und Mikrounternehmen** mittels Definition spezifischer Ziele vorangetrieben werden. Es sollen aufbauend auf dem bestehenden REFIT-Instrument bestehende Rechtsrahmen laufend auf ihre Tauglichkeit überprüft und jährliche Fortschrittsberichte erstellt werden.

---

<sup>2</sup> <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/02/19-euco-conclusions/>



Es soll weiterhin eine **aktive und ehrgeizige Handelspolitik** insb. gegenüber den USA, Japan, Schlüsselpartnern in Lateinamerika und Asien verfolgt werden. **Dabei** sollen **unverändert hohe Standards in den Bereichen Konsumenten-, Arbeitnehmer-, Gesundheits- und Umweltschutz gewährleistet** bleiben.

### 3. Souveränität

Der Beschluss erläutert die Bedeutung des im EU-Vertrag verankerten Zieles einer „**immer engeren Union zwischen den Völkern Europas**“. Es wird klargestellt, dass mit diesem Ziel **keine Verpflichtung zu politischer Integration** einhergeht. Es wird anerkannt und künftig auch primärrechtlich verankert, dass das VK in Anbetracht seiner bereits bestehenden Sonderstellung (wie bisher) zu keiner politischen Integration im Rahmen der EU verpflichtet ist.

Mit dem Ziel, eine unnötige Übertragung von Zuständigkeiten auf die europäische Ebene zu vermeiden, werden nun auch alle bestehenden EU-Rechtsvorschriften dahingehend überprüft, ob sie dem **Grundsatz der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit** gerecht werden. Auch soll die **Rolle nationaler Parlamente** durch ein neues, das bisherige Subsidiaritätsverfahren ergänzende System der „roten Karte“ **gestärkt** werden: Erheben nationale Parlamente mit mehr als 55 % ihrer Stimmen einen Einwand gegen einen Gesetzgebungsakt der Union wird dieser im Rat diskutiert und – wenn die Einwände nicht ausgeräumt werden können – das Legislativverfahren eingestellt.

### 4. Sozialleistungen und Freizügigkeit

Die zentrale Bedeutung der Prinzipien der Freizügigkeit und der Nichtdiskriminierung für die europäische Integration wird bestätigt. Neben spezifischen, für die künftige Anwendung relevanten **Klarstellungen der geltenden Freizügigkeitsregelungen** soll im Wege bestimmter künftiger Anpassungen der **Missbrauch der Personenfreizügigkeit bekämpft** werden. So sollen Scheinehen besser erfasst und Ausweisungen von UnionsbürgerInnen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit vereinfacht werden. Ebenfalls allen EUMS wird die **Möglichkeit** eröffnet, eine **Indexierung von Kinderbeihilfezahlungen** vorzunehmen, **d.h. die Leistungen für Kinder an den Lebensstandard im Wohnstaat des Kindes anzupassen**. Dies kann für Kinder von neu in das Gastland zuziehende Arbeitnehmer ab sofort erfolgen, ab 2020 auch für alle Kinder, die bereits zuvor Kinderbeihilfe erhalten haben.

Weiters wird ein **Schutzmechanismus („Notbremse“)** geschaffen, der **unter bestimmten, von der EK noch auszuarbeitenden Bedingungen den Ausschluss von Lohnergänzungsleistungen für neu in den Arbeitsmarkt eines EUMS eintretende UnionsbürgerInnen aus anderen EUMS** erlaubt: Diese Notbremse kann im Fall einer ernststen Beeinträchtigung der Sozialsysteme, des Arbeitsmarktes oder öffentlicher Dienstleistungen durch einen außergewöhnlich hohen und andauernden Zuzug von Unionsbürgern aus anderen MS zur Anwendung kommen. Dies erlaubt einem MS, neu in den Arbeitsmarkt eintretende UnionsbürgerInnen aus anderen MS für bis zu 4 Jahre und nach Aufenthaltsdauer gestaffelt von Lohnergänzungsleistungen auszuschließen (zunächst völliger Ausschluss, dann zunehmender Zugang zu den entsprechenden Leistungen). Ein MS, der diesen Mechanismus in Anspruch nehmen will, muss hierzu jedoch zuvor mittels Beschluss des Rates, dessen **Geltungsdauer auf 7 Jahre begrenzt** ist, ermächtigt werden.

Das **gesamte Paket** wird **nur durch ein Votum für einen Verbleib bei dem nunmehr für den 23. Juni d.J. anberaumten Referendum wirksam** und erst dann würde die EK die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen in die Wege leiten und die entsprechenden Legislativvorschläge vorlegen.

### Wurden dem Vereinigten Königreich Sonderlösungen eingeräumt?

Zwar gingen die Verhandlungen von den Reformvorstellungen von Premierminister Cameron aus, jedoch wurde in der Folge **keine Verankerung substantieller neuer Sonderstellungen** für das VK vorgenommen. So ist das VK etwa von seiner ursprünglichen Vorstellung der Einführung einer quantitativen Beschränkung von Arbeitnehmern aus anderen EUMS sowie einer Erschwerung des Nachzuges von Familienangehörigen abgerückt. Gleiches gilt für die Idee, dass bereits ein einzelnes nationales Parlament die Erarbeitung eines gemeinsamen europäischen Rechtsaktes verhindern kann. Auch ein vom VK erwogenes Veto für Nicht-Eurostaaten in Angelegenheiten, die deren Interessen bei der Ausgestaltung des Binnenmarktes berühren, wurde nicht eingeführt. Das Paket sieht nur in 2 Elementen speziell für das VK geltende Bestimmungen vor: nämlich dass der Standpunkt des VK, nicht zu weiterer politischer Integration verpflichtet zu sein, anerkannt und anlässlich der nächsten Vertragsrevision auch primärrechtlich verankert wird. Weiters hat die EK erklärt, dass das VK bereits jetzt die Bedingungen zur Auslösung der „Notbremse“ erfüllt und daher der zu schaffende Mechanismus für das VK unmittelbar anwendbar wäre.

Stattdessen wurde auch das **Potential zur Optimierung einzelner Politikbereiche im gesamteuropäischen Interesse genutzt**. Langfristige, fundamentale Auswirkungen auf das Funktionieren und auf das politische und institutionelle Gleichgewicht der EU wurden verhindert. Insgesamt stellt das nun vorliegende Paket daher einen **fairen Interessensabgleich** dar.

### Was ist die Position Österreichs?

Grundsätzlich und aus strategischen Überlegungen ist Österreich daran interessiert, das VK in der Union zu halten, da ein **Austritt des VK die Europäische Union sowohl wirtschaftlich als auch außenpolitisch entscheidend schwächen würde**. Österreich hat daher den Ansatz, konstruktiv aber auch mit klaren Grenzen nach Lösungen zu suchen, unterstützt. Das **österreichische Ziel, eine für alle MS faire und das Gesamtinteresse der Union umfassende Vereinbarung zu finden, wurde erreicht**. Österreich hat sich in den Verhandlungsprozess aktiv und mit die österreichischen wie auch die Unionsinteressen wahren Positionen erfolgreich eingebracht.

### Warum ist die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreiches in der EU wichtig?

Der **Erhalt der Einheit der EU** nach fast 60 Jahren Integrationsgeschichte auf dem europäischen Kontinent ist **von eminenter historischer, politischer und wirtschaftlicher Bedeutung**. Der Austritt eines EUMS wäre **ein Rückschlag für das Einigungswerk** und würde jedenfalls kurz- und mittelfristig substantielle Folgen für die EU aber auch für das VK selbst nach sich ziehen. Das **VK ist ein starker Partner** und **eine der größten Volkswirtschaften Europas** (mit dem sechstgrößten BIP weltweit und nach Deutschland und Frankreich dem drittgrößten BIP in der EU) und der **viertgrößte Nettobeitragszahler**. Darüber hinaus ist es für viele EUMS und insb. auch Österreich ein **wichtiger Handelspartner**. Im Falle eines Austritts müssten sich die verbleibenden EUMS neben ökonomischen Wachstumsverlusten auf zusätzliche Mehrausgaben für den EU-Haushalt einstellen, das VK selbst wäre u.a auch mit beträchtlichem gesamtwirtschaftlichen Wohlstandsverlust konfrontiert. Nicht zu vergessen ist auch die außenpolitische Bedeutung des VK, dessen **Austritt das außenpolitische Gewicht der EU deutlich schwächen** würde.

### Wie geht es weiter?

Das **Referendum** über den Verbleib des VK in der EU soll am **23. Juni 2016** stattfinden. Das Datum und die genauen Modalitäten müssen zuvor noch vom britischen Parlament beschlossen werden. Ebenso muss die britische Wahlkommission die Kampagnenplattformen der Befürworter eines Austritts und eines Verbleibes des VK in der EU designieren. Für ihre Informationskampagne haben diese zehn Wochen Zeit. Die britische Regierung selbst darf in den letzten 28 Tagen vor dem Referendum keine wahlwerbende Handlung mehr setzen und muss sich neutral verhalten.

**Stimmen die britischen BürgerInnen für einen Verbleib in der EU werden die angeführten Beschlüsse wirksam. Im Fall einer Stimmenmehrheit für einen Austritt** würden entsprechend den Bestimmungen des EU-Vertrages **Austrittsverhandlungen** beginnen.